

## II. Der Vertrag mit Polen

### Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über die Grundlagen der Normalisierung ihrer gegenseitigen Beziehungen

Die Bundesrepublik Deutschland  
und die  
Volksrepublik Polen

IN DER ERWÄGUNG, daß mehr als 25 Jahre seit Ende  
des Zweiten Weltkrieges vergangen sind, dessen er-  
stes Opfer Polen wurde und der über die Völker Euro-  
pas schweres Leid gebracht hat,

EINGEDENK DESSEN, daß in beiden Ländern inzwi-  
schen eine neue Generation herangewachsen ist, der  
eine friedliche Zukunft gesichert werden soll,

IN DEM WUNSCH, dauerhafte Grundlagen für ein  
friedliches Zusammenleben und die Entwicklung nor-  
maler und guter Beziehungen zwischen ihnen zu  
schaffen,

IN DEM BESTREBEN, den Frieden und die Sicherheit  
in Europa zu festigen,

IN DEM BEWUSSTSEIN, daß die Unverletzlichkeit der  
Grenzen und die Achtung der territorialen Integrität  
und der Souveränität aller Staaten in Europa in ihren  
gegenwärtigen Grenzen eine grundlegende Bedingung  
für den Frieden sind,

SIND wie folgt übereingekommen:

#### Artikel I

(1) Die Bundesrepublik Deutschland und die Volks-  
republik Polen stellen übereinstimmend fest, daß die

bestehende Grenzlinie, deren Verlauf im Kapitel IX  
der Beschlüsse der Potsdamer Konferenz vom 2. Au-  
gust 1945 von der Ostsee unmittelbar westlich von  
Swinemünde und von dort die Oder entlang bis zur  
Einmündung der Lausitzer Neiße und die Lausitzer  
Neiße entlang bis zur Grenze mit der Tschechoslowa-  
kei festgelegt worden ist, die westliche Staatsgrenze  
der Volksrepublik Polen bildet.

(2) Sie bekräftigen die Unverletzlichkeit ihrer beste-  
henden Grenzen jetzt und in der Zukunft und verpflich-  
ten sich gegenseitig zur uneingeschränkten Achtung  
ihrer territorialen Integrität.

(3) Sie erklären, daß sie gegeneinander keinerlei Ge-  
bietsansprüche haben und solche auch in Zukunft nicht  
erheben werden.

#### Artikel II

(1) Die Bundesrepublik Deutschland und die Volks-  
republik Polen werden sich in ihren gegenseitigen Be-  
ziehungen sowie in Fragen der Gewährleistung der  
Sicherheit in Europa und in der Welt von den Zielen  
und Grundsätzen, die in der Charta der Vereinten Na-  
tionen niedergelegt sind, leiten lassen.

(2) Demgemäß werden sie entsprechend den Artikeln 1  
und 2 der Charta der Vereinten Nationen alle ihre  
Streitfragen ausschließlich mit friedlichen Mitteln lösen  
und sich in Fragen, die die europäische und internatio-  
nale Sicherheit berühren, sowie in ihren gegenseitigen  
Beziehungen der Drohung mit Gewalt oder der An-  
wendung von Gewalt enthalten.

#### Artikel III

(1) Die Bundesrepublik Deutschland und die Volks-  
republik Polen werden weitere Schritte zur vollen Nor-  
malisierung und umfassenden Entwicklung ihrer ge-

gegenseitigen Beziehungen unternehmen, deren feste Grundlage dieser Vertrag bildet.

(2) Sie stimmen darin überein, daß eine Erweiterung ihrer Zusammenarbeit im Bereich der wirtschaftlichen, wissenschaftlichen, wissenschaftlich-technischen, kulturellen und sonstigen Beziehungen in ihrem beiderseitigen Interesse liegt.

#### **Artikel IV**

Dieser Vertrag berührt nicht die von den Parteien früher geschlossenen oder sie betreffenden zweiseitigen oder mehrseitigen internationalen Vereinbarungen.

#### **Artikel V**

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation und tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft, der in Bonn stattfinden soll.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten der Vertragsparteien diesen Vertrag unterschrieben.

GESCHEHEN zu Warschau am 7. Dezember 1970 in zwei Urschriften, jede in deutscher und polnischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die  
Bundesrepublik Deutschland

*Willy Brandt*

*Walter Scheel*

Für die  
Volksrepublik Polen

*Jozef Cyrankiewicz*

*Stefan Jedrychowski*

#### **Note der Bundesregierung an die drei Westmächte**

Den Botschaftern der drei Westmächte in Bonn wurden am 19. November 1970 nach der am 18. November erfolgten Paraphierung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen gleichlautende Verbalnoten übermittelt.

Nachstehend der Text der Verbalnote an die Botschaft des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland:

#### **AUSWÄRTIGES AMT**

An die  
Königlich Britische Botschaft  
Bonn

Das Auswärtige Amt hat die Ehre, der Königlich Britischen Botschaft nachstehend eine Note der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vom heutigen Tage an die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zu übermitteln:

„Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland den anliegenden Wortlaut eines Vertrages über die Grundlagen der Normalisierung ihrer gegenseitigen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen zur Kenntnis zu bringen, der am 18. November in Warschau paraphiert worden ist.

Im Laufe der Verhandlungen, die zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Polen über diesen Vertrag geführt worden sind, ist von der Bundesregierung klargelegt worden, daß der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen

die Rechte und Verantwortlichkeiten der Französischen Republik, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Vereinigten Staaten von Amerika, wie sie in den bekannten Verträgen und Vereinbarungen ihren Niederschlag gefunden haben, nicht berührt und nicht berühren kann. Die Bundesregierung hat ferner darauf hingewiesen, daß sie nur im Namen der Bundesrepublik Deutschland handeln kann.

Die Regierung der Französischen Republik und die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika haben gleichlautende Noten erhalten.“

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlaß, die Königlich Britische Botschaft erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bonn, den 19. November 1970

### **Antwortnoten der drei Westmächte an die Bundesregierung**

Die Regierungen der drei Westmächte haben der Bundesregierung am 19. November 1970 in Bonn als Antwort ebenfalls gleichlautende Noten übergeben.

Nachstehend folgt die Übersetzung der Note der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland:

Die Botschaft Ihrer Britischen Majestät begrüßt das Auswärtige Amt und beehrt sich, gemäß den Weisungen Ihrer Majestät Minister des Auswärtigen und der Angelegenheiten des Commonwealth die nachstehende Verbalnote zu übermitteln:

„Ihrer Majestät Regierung im Vereinigten Königreich beehrt sich, der Regierung der Bundesrepublik

Deutschland mitzuteilen, daß sie die Note der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vom 19. November erhalten hat, der der Text des Vertrages über die Grundlagen der Normalisierung ihrer gegenseitigen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen beigefügt ist, der am 18. November 1970 in Warschau paraphiert wurde, und die folgenden Wortlaut hat:

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland den anliegenden Wortlaut eines Vertrages über die Grundlagen der Normalisierung ihrer gegenseitigen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen zur Kenntnis zu bringen, der am 18. November in Warschau paraphiert worden ist.

Im Laufe der Verhandlungen, die zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Polen über diesen Vertrag geführt worden sind, ist von der Bundesregierung klargestellt worden, daß der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen die Rechte und Verantwortlichkeiten der Französischen Republik, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Vereinigten Staaten von Amerika, wie sie in den bekannten Verträgen und Vereinbarungen ihren Niederschlag gefunden haben, nicht berührt und nicht berühren kann. Die Bundesregierung hat ferner darauf hingewiesen, daß sie nur im Namen der Bundesrepublik Deutschland handeln kann.

Die Regierung der Französischen Republik und die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika haben gleichlautende Noten erhalten.

Die Regierung Ihrer Majestät nimmt von der Paraphierung des Vertrages zustimmend Kenntnis. Sie teilt die Auffassung, daß der Vertrag die Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte, wie sie in den bekannten Verträgen und Vereinbarungen ihren Niederschlag gefunden haben, nicht berührt und nicht berühren kann."

Die Botschaft Ihrer Britischen Majestät benutzt diese Gelegenheit, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

19. November 1970

### **Information der Regierung der Volksrepublik Polen**

Die Regierung der Volksrepublik Polen hat die Bundesregierung mit nachstehender Information über Maßnahmen zur Lösung humanitärer Probleme unterrichtet:

1.

Im Jahre 1955 hat die polnische Regierung dem Polnischen Roten Kreuz empfohlen, eine Vereinbarung mit dem Roten Kreuz der BRD über die Familienzusammenführung abzuschließen, auf Grund deren bis 1959 aus Polen etwa eine Viertelmillion Menschen ausgereist ist. In den Jahren von 1960 bis 1969 sind im normalen Verfahren zusätzlich etwa 150 000 Menschen aus Polen ausgereist. Bei der Aktion der Familienzusammenführung hat sich die polnische Regierung vor allem von humanitären Gründen leiten lassen. Sie war und ist jedoch nicht damit einverstanden, daß ihre positive Haltung in der Frage der Familienzusammenführung für eine Emigration zu Erwerbszwecken von Personen polnischer Nationalität ausgenutzt wird.

2.

In Polen ist bis heute aus verschiedenen Gründen (z. B. enge Bindung an den Geburtsort) eine gewisse Zahl von Personen mit unbestreitbarer deutscher Volkszugehörigkeit und von Personen aus gemischten Familien zurückgeblieben, bei denen im Laufe der vergangenen Jahre das Gefühl dieser Zugehörigkeit dominiert hat. Die polnische Regierung steht weiterhin auf dem Standpunkt, daß Personen, die auf Grund ihrer unbestreitbaren deutschen Volkszugehörigkeit in einen der beiden deutschen Staaten auszureisen wünschen, dies unter Beachtung der in Polen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften tun können.

Ferner werden die Lage von gemischten Familien und getrennten Familien sowie solche Fälle polnischer Staatsangehöriger berücksichtigt werden, die entweder infolge ihrer veränderten Familienverhältnisse oder infolge der Änderung ihrer früher getroffenen Entscheidung den Wunsch äußern werden, sich mit ihren in der BRD oder in der DDR lebenden nahen Verwandten zu vereinigen.

3.

Die zuständigen polnischen Behörden verfügen nicht einmal annähernd über solche Zahlen von Anträgen auf Ausreise in die BRD, wie sie in der BRD angegeben werden. Nach den bisherigen Untersuchungen der polnischen Behörden können die Kriterien, die zu einer eventuellen Ausreise aus Polen in die BRD oder die DDR berechtigen, einige Zehntausende Personen betreffen. Die polnische Regierung wird daher entsprechende Anordnungen erlassen, zwecks sorgfältiger Untersuchung, ob die Anträge, die eingereicht worden sind, begründet sind und zwecks Prüfung derselben in möglichst kurzer Zeit.

Die polnische Regierung wird das Polnische Rote Kreuz ermächtigen, vom Roten Kreuz der BRD Listen über die Personen entgegenzunehmen, deren Anträge sich im Besitz des DRK befinden, um diese Listen mit den entsprechenden Zusammenstellungen, die sich bei den zuständigen polnischen Behörden befinden, zu vergleichen und sorgfältig zu prüfen.

4.

Die Zusammenarbeit des Polnischen Roten Kreuzes mit dem Roten Kreuz der BRD wird in jeder erforderlichen Weise erleichtert werden. Das Polnische Rote Kreuz wird ermächtigt werden, Erläuterungen des DRK zu den Listen entgegenzunehmen und das DRK über das Ergebnis der Prüfung übermittelter Anträge durch die polnischen Behörden unterrichten. Das Polnische Rote Kreuz wird darüber hinaus ermächtigt sein, gemeinsam mit dem Roten Kreuz der BRD alle praktischen Fragen zu erwägen, die sich aus dieser Aktion etwa ergeben könnten.

5.

Was den Personenverkehr anbelangt, und zwar im Zusammenhang mit Besuchen von Familienangehörigen, so werden die zuständigen polnischen Behörden nach Inkrafttreten des Vertrages über die Grundlagen der Normalisierung der Beziehungen zwischen den beiden Staaten die gleichen Grundsätze anwenden, die gegenüber anderen Staaten Westeuropas üblich sind.

### III. Das Viermächte-Abkommen über Berlin

#### Viermächte-Abkommen

Die Regierungen der Französischen Republik, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, der Vereinigten Staaten von Amerika,

vertreten durch ihre Botschafter, die in dem früher vom Alliierten Kontrollrat benutzten Gebäude im amerikanischen Sektor Berlins eine Reihe von Sitzungen abgehalten haben,

handelnd auf der Grundlage ihrer Viermächte-Rechte und -Verantwortlichkeiten und der entsprechenden Vereinbarungen und Beschlüsse der Vier Mächte aus der Kriegs- und Nachkriegszeit, die nicht berührt werden,

unter Berücksichtigung der bestehenden Lage in dem betreffenden Gebiet,

von dem Wunsch geleitet, zu praktischen Verbesserungen der Lage beizutragen,

unbeschadet Ihrer Rechtspositionen,

haben folgendes vereinbart:

#### I

#### Allgemeine Bestimmungen

1. Die Vier Regierungen werden bestrebt sein, die Beseitigung von Spannungen und die Verhütung von Komplikationen in dem betreffenden Gebiet zu fördern.
2. Unter Berücksichtigung ihrer Verpflichtungen nach der Charta der Vereinten Nationen stimmen die